

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben Ihnen in unserer Klienten-Info wichtige aktuelle Gesetzesänderungen zusammengestellt, die Sie in der Praxis betreffen könnten.

Ausdrücklich möchten wir Sie auf das Thema **Datenschutz** hinweisen. Dieses wird fast alle von Ihnen treffen. Wir haben versucht, das Thema für kleine und mittelständische Betriebe zu verkürzen - ein Mindestmaß werden Sie aber leider erledigen und dokumentieren müssen.

Wir hoffen, Sie hiermit gut informiert zu haben, stehen für Beratungsgespräche gerne zur Verfügung und verbleiben

mit den besten Grüßen

**Helmut Katzenberger
Karin Hartmann
& das Team der**

procurator

Treuhand- und Revisionsgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

A-1120 Wien, Altmannsdorfer Str. 76A/Stg.11
Office: +43 1 869 16 24 – 10
Fax: +43 1 869 16 24 – 40
Handelsgericht Wien
Firmenbuch FN 235175 x
E-Mail: helmut.katzenberger@procurator.at
Internet: <http://www.procurator.at>

Inhaltsverzeichnis:

1	NEUE DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN AB 25.5.2018	2
2	VORSCHAU AUF DAS JAHR 2018.....	4
3	ABSCHAFFUNG DER MIETVERTRAGSGEBÜHREN FÜR WOHNUNGSMIETER AB 11.11.2017 .	6

1 Neue Datenschutzverpflichtungen für Unternehmen ab 25.5.2018

Mit der vom Europäischen Parlament beschlossenen Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) werden die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen EU-weit vereinheitlicht. Zur Durchführung der DSGVO wurde in Österreich das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beschlossen.

Die **neuen Bestimmungen treten mit 25.5.2018 in Kraft**. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Datenanwendungen und Geschäftsprozesse an die neue Rechtslage angepasst werden. Daher ergibt sich für jedes Unternehmen (unabhängig von der Branche), das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet (zB eine Kundendatei führt, Rechnungen ausstellt, Personaldaten verwaltet, ...), dringender Handlungsbedarf, da die internen Abläufe und alle Datenanwendungen in Bezug auf den Datenschutz analysiert und gegebenenfalls rechtzeitig angepasst werden müssen.

Der Schwerpunkt der DSGVO liegt auf der Stärkung der Betroffenenrechte. Grundsätzlich werden alle Datenverarbeitungen mit **personenbezogenen Daten** verboten, außer es gibt eine Rechtfertigung dafür. Diese kann nur aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, der Einwilligung des Betroffenen, ein Vertrag (zB auch ein Kaufvertrag, zu dem auch schon die Vertragsanbahnung, Angebotslegung zählt) oder aus überwiegendem Interesse bestehen. Wie bisher muss auch zukünftig **jede Datenverwendung einem konkreten Rechtfertigungsgrund zugeordnet** werden. Und nur für diese Aufgabe dürfen die Daten verwendet werden.

Insbesondere die folgenden DSGVO Anforderungen verursachen für österreichische Unternehmen einen hohen Arbeitsaufwand:

- Feststellung, ob man Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für die Daten Betroffener ist
- Erstellung und Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Erweiterung der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen
- Nominierung eines **Datenschutzbeauftragten** (dies wird nur für einige wenige vonnöten sein)

Bislang wurden die Daten in einem Unternehmen oft abteilungs- und unternehmensübergreifend verwendet. Beispielsweise wurde die Personalverrechnung im Konzernverbund zentral von einer Tochtergesellschaft durchgeführt oder die Kundenstammdaten wurden von mehreren Konzerngesellschaften gemeinsam genutzt. Nun gibt es kein „Konzernprivileg“ mehr. Jede Gesellschaft muss feststellen, ob sie **Verantwortlicher** für die Daten ist oder im Auftrag eines Anderen die Informationen verarbeitet (**Auftragsverarbeiter**). Der Verantwortliche bleibt dem Betroffenen gegenüber direkt verantwortlich für die Sicherheit und den Einsatz seiner Daten. Daher müssen zwischen allen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern Verträge oder Service Level Agreements (SLA) geschlossen werden, um die DSGVO-konforme Verarbeitung zu gewährleisten. Jedes Unternehmen muss daher die Datenflüsse analysieren und mit Verträgen sichern.

Bisher wurden Anwendungen bei der Datenschutzkommission gemeldet, wenn Daten Betroffener verarbeitet werden sollten. Mit der DSGVO fällt die Meldung an das DVR Register weg und jedes Unternehmen muss selbst das **Verarbeitungsverzeichnis** führen, inklusive einer Risikoanalyse und gegebenenfalls der Datenschutz-Folgenabschätzung.

Die **Betroffenenrechte** wurden gestärkt. Jeder, der von Datenverarbeitungen betroffen ist, muss **proaktiv** (bei Erstkontakt) und **umfassend** über Art und Umfang der Verarbeitung der Daten und seine Rechte informiert werden.

Die Betroffenenrechte sind nachfolgend angeführt, wobei deren Umsetzung auch technisch/organisatorisch sichergestellt werden muss:

- Auskunftsrecht (u.a. auch über die geplante Speicherdauer)
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und auf „Vergessen“
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger
- Widerspruchsrecht

Die Bestellung eines (internen oder externen) **Datenschutzbeauftragten** ist u.a. dann verpflichtend vorgesehen, wenn der Geschäftszweck in der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht (zB ein Steuerberater, der für Klienten die Lohnverrechnung durchführt). Der **Datenschutzbeauftragte ist an die Datenschutzbehörde zu melden.**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Verträge, Prozesse und IT Systeme angepasst werden müssen, um diese neuen Anforderungen zuverlässig gewährleisten zu können. Außerdem müssen die Mitarbeiter umfassend geschult werden, um die neuen Anforderungen geeignet unterstützen zu können. In Anbetracht der Komplexität der Materie und der möglichen hohen Strafen ist es jedenfalls empfehlenswert, sich bei der Umsetzung von Experten unterstützen zu lassen.

Unter www.derhandel.at finden Sie beispielsweise unter dem Punkt Toolset DSGVO eine Anleitung und auch Musterdokumente, die gut verwendbar sind und Ihnen die Vorbereitung und Arbeit erleichtern dürften. Hinsichtlich Ihrer Vertragsbeziehung zu uns ist durch unsere Kammer noch nicht vernünftig geklärt, ob wir hinsichtlich der bei uns geführten Buchhaltungen und Lohnverrechnungen für Sie als Auftragsverarbeiter der Daten tätig sind, oder selbst Verantwortlicher im Sinne der DSGVO sind. Sobald das geklärt ist, werden Sie von uns noch entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung, oder eine Datenschutzerklärung bekommen.

Je nach Ihrer Unternehmensgröße, -komplexität und der von Ihnen tatsächlich verarbeiteten personenbezogenen Daten, werden Sie mehr oder weniger umfangreiche Dokumentationen erstellen müssen. Wir haben versucht, für ein kleineres österreichisches Unternehmen, das Mitarbeiter beschäftigt, Kunden und Lieferantendaten für seine Bestellungen und Fakturierung speichert, die Buchhaltung und Lohnverrechnung beim Steuerberater macht, sowie an potentielle und tatsächliche Kunden Werbeeintragungen verschickt, die Mindestanforderungen wie folgt darzustellen.

Die Mindestdokumente, die Sie anhand der o.a. Mustertexte in diesem Beispiel unseres Erachtens nach erstellen sollten sind:

- Übersicht über die Organisation samt Festlegung der Zuständigkeiten und Berechtigungen
- Eine Datenschutzrichtlinie
- Die Richtlinie für mobile Geräte und Datenträger
- Eine Schulungsunterlage für alle Mitarbeiter samt Bestätigung aller Mitarbeiter, dass sie an der Schulung teilgenommen haben und wissen, an wen sie sich bei einer Anfrage zu wenden haben
- Das Verarbeitungsverzeichnis
- Ein Logbuch Datenschutz wo alle Vorgänge und auch die Überwachungsmaßnahmen festgehalten werden.

Im Verarbeitungsverzeichnis werden dann voraussichtlich folgende Datenverarbeitungen enthalten sein müssen:

- Ihre Personalakte sowie die Speicherung/Vernichtung von Bewerbungsunterlagen
- Ihre Kommunikationsanwendung samt Telefonnummern, Adressen, e-mailadressen und ev. Geburtstagskalender
- Ihre Lieferantendaten
- Ihre Auftrags- und Kundendaten
- Ihr Verteiler für Werbeaussendungen
- Der Hinweis auf die Buchhaltung und die Lohnverrechnung bei uns samt den von uns noch gelieferten Dokumenten
- Die Speicherorte für die Auswertungen, die Sie von uns bekommen

Im Verarbeitungsverzeichnis sollte dann je Verarbeitung angegeben werden, welche Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und welche Daten an wen laufend weitergegeben werden; wichtig auch die Speicherdauer/Löschfrist. In einem Verzeichnis/Ordner sollten alle Dokumente gelagert werden sowie auch die Schulungsunterlagen und die Anweisungen, wie vorzugehen ist, wenn eine Anfrage kommt, wenn Daten verloren gehen etc.

Die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Verarbeitungen werden voraussichtlich wie folgt sein:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| • Personaldaten | Gesetzliche Verpflichtung |
| • Adressdaten allgemein | Einwilligung oder Vertragserfüllung |
| • Lieferantendaten | Vertragserfüllung |
| • Kundendaten | Vertragserfüllung |
| • Werbeverteiler | Einwilligung |

Wir werden Sie über Weiterentwicklungen des Themas laufend informiert halten und Ihnen für die bei uns von Ihnen bzw. für Sie verarbeiteten Daten noch die entsprechenden Dokumente liefern. Auch Ihre Interessensvertretungen senden Ihnen laufend Informationen spezifisch für Ihre Branche zu und wir empfehlen, sich mit diesen gezielt auseinander zu setzen. Sollten Sie unsere Hilfe benötigen, stehen wir gerne zur Verfügung.

2 Vorschau auf das Jahr 2018

2.1 SV-Werte 2018

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2018**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenInfo des neuen Jahres 2018.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.260,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.985,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	438,05

- Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt **€ 128** im Jahr 2018 (2017: € 124).

2.2 Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2018

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert	max pm	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 124 g/km	€ 960,00	Nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Anschaffung: in 2019: bis 121 g/km in 2020: bis 118 g/km in 2017: bis 127 g/km in 2016: bis 130 g/km	€ 720,00	Nein
0%	Elektroautos		0,00	ja

2.3 Sachbezugswerte für Zinersparnis

Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen den Betrag von € 7.300, dann ist **ab 1.1.2018 die Zinersparnis mit 0,5 %** (2016-2017: 1 %) abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als **Sachbezug** anzusetzen.

2.4 Dienstwohnungen

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich jeweils an den zum 31.10. des Vorjahres geltenden Richtwertmietzinsen. Diese wurden zuletzt ab 1.4.2017 angepasst. Daher erhöht sich der Sachbezug für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche **ab 1.1.2018** wie folgt:

€/m ²	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
	5,09	6,53	5,72	6,05	7,71	7,70	6,81	8,57	5,58

Ist der um ein Viertel gekürzte fremdübliche Mietzins um mehr als 100% höher als der sich aus obigen Werten ergebende Sachbezug, dann ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25% vorzunehmen. Werden die Heizkosten ebenfalls vom Arbeitgeber übernommen, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Bei einer vom Arbeitgeber **gemieteten Wohnung** sind die oben angeführten Quadratmeterwerte der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

2.5 Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2018

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20** (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Der Anspruch besteht nur, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1.7. angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2018 heranzuziehen.

Kindesalter in Jahren	0-3 J	3-6 J	6-10 J	10-15 J	15-19 J	19-28 J
Regelbedarfssatz 2018	€ 204	€ 262	€ 337	€ 385	€ 454	€ 569
Regelbedarfssatz 2017	€ 200	€ 257	€ 331	€ 378	€ 446	€ 558

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der **Unterhaltsabsetzbetrag** nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Wenn Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag besteht, ist seit 2016 von Amts wegen ein Kinderfreibetrag von € 300 zu berücksichtigen.

2.6 Familienbeihilfe

Eine im Jahr 2014 beschlossene weitere Erhöhung der Familienbeihilfe tritt mit 1.1.2018 in die letzte Phase. Die Familienbeihilfe ab 1.1.2018 beträgt:

Familienbeihilfe für ein Kind	seit 1.1.2016	ab 1.1.2018
0 - 2 Jahre	€ 111,80	€ 114,00
3 - 9 Jahre	€ 119,60	€ 121,90
10 - 18 Jahre	€ 138,80	€ 141,50
ab 19 Jahre (bis max 24 Jahre)	€ 162,00	€ 165,10
Zuschlag bei Behinderung	€ 152,90	€ 155,90
Erhöhungsbeträge für jedes Kind, wenn die FBH für mehrere Kinder bezahlt wird:		
für 2 Kinder	€ 6,90	€ 7,10
für 3 Kinder	€ 17,00	€ 17,40
für 4 Kinder	€ 26,00	€ 26,50
für 5 Kinder	€ 31,40	€ 32,00
für 6 Kinder	€ 35,00	€ 35,70
für jedes weitere Kind	€ 51,00	€ 52,00
Schulstartgeld	€ 100 einmalig im September für alle 6-15 Jährigen	
Mehrkindzuschlag	€ 20 / Monat ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)	

2.7 Sonstige Werte 2018

- **Erhöhte Forschungsprämie ab 1.1.2018**

Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2018 beginnen, erhöht sich die Forschungsprämie von bisher 12 % auf **14 %**. Für Wirtschaftsjahre 2017/2018 ist die Bemessungsgrundlage aliquot den Monaten 2017 und 2018 zuzuordnen.

- **Wohnbauförderungsbeitrag**

Der Wohnbauförderungsbeitrag wird ab 1.1.2018 zur Landesabgabe. Nach derzeitigem Wissenstand ist von einer **unveränderten Höhe für alle Bundesländer mit 1 %** (DG/DN jeweils 50%) auszugehen.

- **Senkung Dienstgeberbeitrag (DB) ab 1.1.2018**

Der Dienstgeberbeitrag (DB) wird ab 1.1.2018 von 4,1 % auf **3,9 %** abgesenkt.

2.8 Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass eine **Gesellschaft mbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer** ist, ab 1.1.2018 vereinfacht gegründet werden kann. Bei dieser vereinfachten Gründung kann auf eine standardisierte Errichtungserklärung (mit definiertem Inhalt) zurückgegriffen und die GmbH ohne Beziehung eines Notars via Bürgerkarte bzw. Handysignatur **über das Unternehmensserviceportal (USP) registriert** werden. Ein Kreditinstitut hat anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters festzustellen und zu überprüfen. Die Musterzeichnung des Geschäftsführers hat ebenfalls vor dem Kreditinstitut zu erfolgen. In der Folge hat das Kreditinstitut die Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises sowie der Musterzeichnung auf elektronischem Weg dem Firmenbuch zu übermitteln.

3 Abschaffung der Mietvertragsgebühren für Wohnungsmieter ab 11.11.2017

Am 13.10.2017 hat der Nationalrat – wie bereits berichtet - die Abschaffung der Mietvertragsgebühren für Wohnungsmietverträge beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. **Verträge über die Miete von Wohnräumen, bei denen die Gebührenschild ab dem 11.11.2017 entsteht, sind daher gebührenfrei.**

Unter „**Wohnräumen**“ sind Gebäude oder Gebäudeteile zu verstehen, die **überwiegend Wohnzwecken** dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft (wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind). Eine überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn die zu Wohnzwecken benützte Fläche jene zu anderen Zwecken übersteigt.

Die Gebührenschild entsteht bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wie einem Mietvertrag,

- wenn die Urkunde von den Vertragsteilen unterzeichnet wird, im Zeitpunkt der Unterzeichnung;
- wenn die Urkunde von einem Vertragsteil unterzeichnet wird, im Zeitpunkt der Aushändigung.